



Statuten Waldspielgruppe Waldchutzi

1. Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen "Waldspielgruppe Waldchutzi" besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 3145 Niederscherli. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Kinder vor dem Eintritt in die Kindergartenstufe. Der Verein fördert den Umgang mit Waldmaterialien und den Respekt gegenüber dem Wald und seinen Ressourcen. Er vermittelt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Naturwissen und den sozialen Umgang in einer Kindergruppe.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende finanzielle Mittel:

- Elternbeiträge für den Besuch der Spielgruppe
- Administrationsbeiträge CHF 20.- pro Familie/Waldspielgruppenjahr
- Mitgliederbeiträge CHF 20.-/Jahr
- Gönnerbeiträge
- Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

4. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

a. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus per E-Mail einberufen unter Angaben der Traktanden. Sie findet einmal jährlich im Herbst statt. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 2 Wochen davor schriftlich an den Vorstand zu richten.

Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Abnahme der Jahresrechnung
- Änderungen der Statuten
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung
- Festsetzung der Elternbeiträge und Mitgliederbeiträge

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.



Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einem einfachen Mehr. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

b. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mind. 2 Person. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern. Er besorgt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach Aussen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

c. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 1 Revisor, welcher die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

5. Mitgliedschaft

Mitglieder mit Stimmrecht sind Spielgruppenleiter/innen und andere natürliche Personen, die den Vereinszweck unterstützen und den Mitgliederbeitrag von CHF 20.- bezahlen.

- Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand
- Ein Vereinsaustritt ist jeweils auf den 31. Juli möglich. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand vor der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- Die Mitgliedschaft erlischt:
 - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

6. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Für die Waldspielgruppe besteht eine Betriebshaftpflichtversicherung. Die Unfall- und Haftpflichtversicherung während der Waldspielgruppen-Zeit sowie auf dem Hin- und Rückweg wird durch die Versicherung des Erziehungsberechtigten gedeckt. Eine persönliche Haftung in jeder Hinsicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Rechnungsabschluss

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. August und endet am 31. Juli.



8. Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen sind, die Auflösung des Vereins beschliessen. Die Auflösung muss traktandiert sein. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

9. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 17. April 2017 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

17. April 2017, Niederscherli

Die Präsidentin (und Kassier):
Maya Meier und

Die Co-Präsident (und Protokollführerin)
Angela Scheuner

Revisor:
Simon Meier
